

## Richtlinien zur Benutzung der vereinseigenen Busse

1. Der Fahrer muss:
  - Zum Zeitpunkt des Fahrtantritts einen gültigen Führerschein besitzen
  - Bei Beförderungsfahrten (Beförderung von Personen) mindestens 3 Jahre Fahrpraxis haben
  
2. Die Schlüssel für beide Busse sind bei einer Wochenendbelegung bis **spätestens Freitag, 16.00 Uhr** bei der Geschäftsstelle abzuholen. Andernfalls hat die Abteilung, die den Bus angemietet hat, keinen Zugriff auf das Fahrzeug.
  
3. Die Busbelegung kann bis **maximal fünf Tage vor Fahrtantritt kostenlos storniert werden**. Andernfalls wird die Tagespauschale für den Buchungszeitraum in Rechnung gestellt. Ausnahme hiervon stellt höhere Gewalt dar.
  
4. Das Fahrtenbuch ist exakt zu führen und vom **Fahrer** zu unterschreiben. Im Fahrtenbuch sind einzutragen:
  - Datum
  - Zielort
  - Abteilung
  - Eintragung km-Stand bei Fahrtbeginn / km-Stand Fahrtende
  - Gefahrene km
  - Getankter Diesel (Ltr.-Angabe und €-Betrag) für beide **Renault BC – TG 56 BC - TG 1847**
  - Name des Fahrers in Druckbuchstaben
  - Unterschrift des Fahrers
  
5. Sollte auf der Fahrt zwingend getankt werden müssen, erfolgt die Erstattung des Treibstoffes bei der Geschäftsstelle nur gegen Vorlage eines Beleges / Quittung.
  
6. Die Fahrzeuge sind nach Beendigung der Fahrt umgehend auf dem Parkplatz beim TG-Vereinsheim abzustellen und der Schlüssel in Briefkasten TG-Geschäftsstelle einzuwerfen.
  
7. Das Betanken der Busse erfolgt auf Rechnung der TG gegen Unterschrift des Fahrers ausschließlich bei der **RAN-Tankstelle, Hans-Liebherr-Straße, Biberach**. (Es dürfen keine fremden Busse oder Privat-PKW's betankt werden) Am Samstag sollten die Busse unbedingt vollgetankt abgestellt werden, damit am Sonntag früh fortfahrende Benutzer keine leeren Tanks vorfinden.
  
8. **Renault-Bus:**

<b>BC - TG 56</b>	<b>Diesel tanken!</b>
<b>BC - TG 1847</b>	<b>Diesel tankten!</b>

9. Der jeweilige Fahrer hat sich vor Antritt der Fahrt vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen. Während der Benutzung festgestellte Mängel bzw. Unfälle oder Beschädigungen sind, **unverzüglich** der Geschäftsstelle zu melden. Für mutwillige Beschädigungen in und am Fahrzeug haftet ggfs. die jeweilige Abteilung und der Fahrer.
  
10. Bei Unfällen mit weiteren Beteiligten ist eine Unfallaufnahme durch die Polizei verpflichtend (dazu gehören auch Wildunfälle).
  
11. Beruft sich der Kasko-Versicherer nach einem Unfall wegen grob fahrlässigem Verschulden (z.B. Fahren unter **Alkoholeinwirkung**) oder einer Obliegenheitsverletzung (z.B. verspätetes Melden eines Unfalls) wirksam auf seine Leistungsfreiheit, haftet der Fahrer der TG für den daraus entstandenen Schaden.
  
12. Auf Sauberkeit in den Fahrzeugen ist zu achten. Abfälle und private Gegenstände wie z.B. CDs, Sportkleidung usw. sind vor Rückgabe aus den Bussen zu entfernen. Sollte der Bus nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden und die Geschäftsstelle eine Reinigung veranlassen müssen, werden dem Ausleiher **die Kosten in Rechnung** gestellt.